

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Aufsichtsrat

der HeidelbergCement AG

Stand: 23. März 2022

§ 1 Grundlagen

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie – mit den jeweils offengelegten Abweichungen – dem Deutschen Corporate Governance Kodex aus.

§ 2 Wahlen

- (1) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre sind. Der Wahlvorschlag soll die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat von zwölf Jahren berücksichtigen.
- (2) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine konstituierende Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert ist.
- (3) Unmittelbar nach der Wahl gemäß Absatz 2 Satz 2 bildet der Aufsichtsrat den Vermittlungsausschuss (§ 9), den Personalausschuss (§ 10), den Prüfungsausschuss (§ 11), den Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss (§ 12) und den Nominierungsausschuss (§ 13).
- (4) Scheiden der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Hauptversammlung zu führen hat, vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Das gleiche gilt bei einem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Ausschüsse.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Im Übrigen wird er nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden – unbeschadet des § 110 Abs. 2 AktG – vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder mittels Telefax oder elektronischer Medien einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Einberufung fernmündlich vornehmen.
- (3) In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Über einen Gegenstand, der in der Tagesordnung nicht enthalten ist, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats dem zustimmen. Der Beschluss wird wirksam, wenn keines der abwesenden Mitglieder innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt des Beschlussprotokolls gegen die Beschlussfassung Widerspruch erhebt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Nimmt der Abschlussprüfer an einer Sitzung des Aufsichtsrats teil, nimmt der Vorstand abweichend von Satz 1 an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch zulässig, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder den Sitzungen im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden oder dass Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden und dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung bzw. Video- oder Telefonkonferenz erfolgt. Das Widerspruchsrecht gemäß § 108 Abs. 4 AktG ist abbedungen.
- (2) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen oder auf Zulassung des Vorsitzenden nach der Sitzung gegenüber diesem schriftlich abgeben.
- (3) Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen ist durch schriftliche, fernmündliche oder mittels Telefax oder anderer elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Das Widerspruchsrecht gemäß § 108 Abs. 4 AktG ist abbedungen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so stehen bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, dem Vorsitzenden zwei Stimmen zu. Auf die Abgabe der zweiten Stimme ist Abs. 2 anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (6) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (7) Nimmt der Vorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 6 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats, insbesondere zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben.

§ 5 Niederschrift

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die über außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind den Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitgliedern zu übersenden.

§ 6 Selbstbeurteilung der Aufsichtsratstätigkeit

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Gegenstand der Beurteilung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse.

§ 7 Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat befasst sich regelmäßig mit den Themen Environmental, Social & Governance (ESG). Hierzu lässt sich der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich durch den Vorstand über die konzernweite Nachhaltigkeitsstrategie und den Stand der Umsetzung dieser Strategie berichten.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse:

- Vermittlungsausschuss (§ 9)
- Personalausschuss (§ 10)
- Prüfungsausschuss (§ 11)
- Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss (§ 12)
- Nominierungsausschuss (§ 13)

(2) Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festlegen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

(3) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung über die Einberufung und die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung im Zusammenhang mit speziellen Ausschussregelungen keine abweichenden Bestimmungen enthält.

§ 9 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner gewähltes Mitglied an. Der Ausschussvorsitzende wird vom Aufsichtsrat gewählt; im Fall seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Mitglied für die Sitzungsleitung.

(2) Dem Vermittlungsausschuss obliegt gemäß §§ 27 Abs. 3, 31 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes die Aufgabe, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung bzw. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu machen, wenn die dazu notwendige Zweidrittelmehrheit zunächst nicht zustande gekommen ist.

(3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je drei weitere vom Aufsichtsrat zu wählende Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter an. Der Ausschussvorsitzende wird vom Aufsichtsrat gewählt; im Fall seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Mitglied für die Sitzungsleitung.
- (2) Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (a) Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Bestellung, den Widerruf der Bestellung oder die Verlängerung der Amtszeit von Vorstandsmitgliedern vor. Der Personalausschuss soll bei der Zusammensetzung des Vorstandes auch auf Vielfalt (Diversity) und die Einhaltung der Regelaltersgrenze für Vorstandsmitglieder von 65 Jahren achten.
 - (b) Er bereitet die Wahl des Vorstandsvorsitzenden vor.
 - (c) Er entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über Vertragsangelegenheiten des Vorstands.
 - (d) Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Festsetzung der Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie über die Auflage und Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen oder ähnlichen Vergütungskomponenten für Vorstandsmitglieder vor.
 - (e) Er entscheidet über zustimmungspflichtige Geschäfte der Gesellschaft mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.
 - (f) Er behandelt weitere, ihm im Einzelfall vom Aufsichtsrat zugewiesene Themen.
- (3) Der Personalausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
- (4) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussgegenstand dem Aufsichtsratsplenium zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Ausschussvorsitzende berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen, Vorschläge und Beschlüsse des Ausschusses.
- (6) Soweit der Ausschussvorsitzende nichts anderes anordnet, nimmt der Vorstandsvorsitzende an den Ausschusssitzungen teil.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, drei weitere Anteilseignervertreter sowie vier Arbeitnehmervertreter an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Die Mitglieder, der Ausschussvorsitzende und dessen

Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat gewählt. Im Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

(2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Er erörtert die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.
- b) Er befasst sich regelmäßig mit der Prüfung der Rechnungslegung sowie der Überwachung bzw. Beurteilung
 - des Rechnungslegungsprozesses, wobei er zur Verbesserung der Rechnungslegung und zur Integrität des Prozesses Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten kann,
 - der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Programms und
 - der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Qualität der Abschlussprüfung.
- c) Er bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers durch entsprechende Empfehlung vor. Dieser Empfehlung geht gegebenenfalls das in Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 geregelte Auswahl- und Vorschlagsverfahren voraus, für das der Prüfungsausschuss zuständig ist (Zwangsrotation des Abschlussprüfers). Bei dem Auswahlverfahren, das er auf der Basis von transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlkriterien durchzuführen hat, kann sich der Prüfungsausschuss von der Gesellschaft unterstützen lassen und gegebenenfalls externe Berater zuziehen.
- d) Er befasst sich vor Unterbreitung des Vorschlags des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers mit der Eignung und Qualifikation sowie mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Hierfür holt der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlags insbesondere eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- e) Er erteilt den Prüfungsauftrag, legt die Prüfungsschwerpunkte fest und trifft die Honorarvereinbarung inklusive zugehöriger Rahmenvereinbarungen mit dem Abschlussprüfer.

- f) Er entscheidet über Maßnahmen wegen während der Prüfung auftretender Gründe für einen möglichen Ausschluss oder eine Befangenheit des Abschlussprüfers.
- g) Er erörtert mit dem Vorstand Halbjahres- und etwaige Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung.
- h) Er entscheidet nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit und der angewendeten Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b der Richtlinie 2006/43/EG generell oder im Einzelfall über die vorherige Zustimmung zur Erbringung von gesetzlich zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer (Pre-Approval Prozess). Dabei kann er Leitlinien erlassen, nach denen er bestimmte gesetzlich zulässige Nichtprüfungsleistungen vorab genehmigt. Er hat spätestens ab dem Geschäftsjahr 2020 darauf zu achten, dass die Gesamthonorare des Abschlussprüfers für Nichtprüfungsleistungen in einem Jahr 70 % des durchschnittlichen Abschlussprüferhonorars der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre nicht übersteigen (Kappungsgrenze), wobei Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, von der Kappungsgrenze ausgenommen sind. Bei seiner Prüfung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Einhaltung der Leitlinien zum Pre-Approval-Prozess kann sich der Prüfungsausschuss von der Gesellschaft durch ein konzern- oder europaweites Monitoring zur Vergabe von Nichtprüfungsleistungen unterstützen lassen.
- i) Soweit der Aufsichtsrat für eine Entscheidung über Maßnahmen nach der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission) zuständig ist, entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss an Stelle des Aufsichtsrats.
- j) Er bewertet regelmäßig, inwieweit die Geschäfte mit nahestehenden Personen die Voraussetzungen des § 111a Abs. 2 Satz 1 AktG erfüllen.
- k) Er behandelt weitere, ihm im Einzelfall vom Aufsichtsrat zugewiesene Themen.

Die gesetzlichen Prüfungspflichten aller Aufsichtsratsmitglieder bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt regelmäßig vor der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats im Frühjahr sowie vor der Erteilung des Prüfungsauftrags, im Übrigen nach Bedarf.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussgegenstand dem Aufsichtsratsplenum zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Ausschussvorsitzende berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen, Vorschläge und Beschlüsse des Ausschusses.

(6) Soweit der Ausschussvorsitzende nichts anderes anordnet und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatz 7, nehmen der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand an den Ausschusssitzungen teil.

(7) Der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen teil, soweit in ihnen die Jahresabschlüsse und das Risikomanagementsystem behandelt werden, im Übrigen insoweit als der Ausschussvorsitzende dies für erforderlich hält. In diesen Fällen nehmen Mitglieder des Vorstands abweichend von Absatz 6 an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet ihre Teilnahme für erforderlich.

(8) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Konzernfunktionen, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss gemäß dieser Geschäftsordnung betreffen, Auskünfte einholen.

§ 12 Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss

(1) Der Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören je drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Die Mitglieder und der Ausschussvorsitzende werden vom Aufsichtsrat gewählt. Im Fall der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden bestimmt dieser ein anderes Mitglied für die Sitzungsleitung.

(2) Der Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Er berät den Vorstand zu allen Bereichen der Nachhaltigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Reduktion des CO₂-Fußabdrucks des Unternehmens, und daraus sich ergebenden Innovationsthemen und Wachstumschancen. Ferner überwacht er fortlaufend die Fortschritte des Unternehmens im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele.
- b) Er berät den Vorstand bei der digitalen Transformation von HeidelbergCement und sich daraus ergebenden neuen Geschäftschancen und überwacht fortlaufend die Fortschritte des Unternehmens im Hinblick auf die Digitalisierungsziele.
- c) Der Ausschuss beschäftigt sich auch mit mitarbeiterbezogenen Themen, die bei der Belegschaft eine Wachstums- und Innovationsmentalität fördern, wie etwa Engagement, Kompetenzen, Arbeitsweisen der Zukunft sowie kultureller Wandel.
- d) Darüber hinaus berät der Ausschuss den Aufsichtsrat und den Vorstand bei allen sonstigen Umwelt/Nachhaltigkeits-, Sozial- und Governance-Themen (ESG).

(3) Der Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss lässt sich regelmäßig (mindestens einmal jährlich) durch den Vorstand über die konzernweite Nachhaltigkeits- und Innovationsstrategie von HeidelbergCement und den Stand der Umsetzung dieser Strategie berichten.

(4) Der Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss tritt bei Bedarf zusammen, wenigstens jedoch ein Mal im Jahr.

(5) Der Nachhaltigkeits- und Innovationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Der Ausschussvorsitzende berichtet in der jeweils nachfolgenden Sitzung des Aufsichtsrats über die Beratungen, Vorschläge und Beschlüsse des Ausschusses.
- (7) Auf Anordnung des Ausschussvorsitzenden nimmt der Vorstandsvorsitzende sowie das für die einzelnen Tagesordnungspunkte zuständige weitere Vorstandsmitglied an den Ausschusssitzungen teil.

§ 13 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören drei vom Aufsichtsrat zu wählende Anteilseignervertreter an. Der Ausschussvorsitzende wird vom Aufsichtsrat gewählt. Im Fall seiner Verhinderung bestimmt der Ausschussvorsitzende ein anderes Mitglied für die Sitzungsleitung.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen.
- (3) Der Nominierungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen.
- (4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Ausschussvorsitzende trägt dem Aufsichtsrat die Kandidatenvorschläge vor und begründet sie.

§ 14 Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten

- (1) Für die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten sowie die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gelten die §§ 116, 93 AktG. Die Mitglieder unterliegen den Regelungen über Insider-Handelsverbote nach dem WpHG.
- (2) Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden jedem Mitglied des Aufsichtsrats ausgehändigt. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Sitzung des Aufsichtsrats, in der der Jahresabschluss festgestellt wird, an den Vorsitzenden des Vorstands zurückzugeben.

* * * * *